



Feuerschutzreglement

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 3 des Gemeindegesetzes (sGS 151.2; abgekürzt GG), Art. 34 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Mörschwil und in Ausführung von Art. 2 des Gesetzes über den Feuerschutz (sGS 871.1; abgekürzt FSG) folgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes in der Gemeinde Mörschwil.

II. Feuerschutzorgane

Art. 2 Besorgung des Feuerschutzes

Die Gemeinde Mörschwil erfüllt die Aufgaben des Feuerschutzes nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.

Art. 3 Feuerschutzkommission

Die Feuerschutzkommission und deren Präsidium wird durch den Gemeinderat bestimmt und besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Sie setzt sich wie folgt zusammen:

- a) dem/r Gemeindepräsident/in und/oder einem Mitglied des Gemeinderates
- b) dem/r Feuerwehrkommandant/in
- c) dem Brandschutzbeauftragten
- d) weiteren Mitgliedern

Die Mitglieder der Feuerschutzkommission bestimmen das Vizepräsidium. Der/Die Feuerwehrkommandant/in kann nicht zugleich Präsident der Feuerschutzkommission sein.

Die Feuerschutzkommission hat folgende Aufgaben:

- a) Überwachung der Tätigkeit der Feuerwehr
- b) Verabschiedung des Budgets zuhanden des Gemeinderates
- c) Vorschlagsrecht für die Ernennung des Feuerwehrkommandanten

Der Gemeinderat kann der Feuerschutzkommission weitere Aufgaben erteilen.

Art. 4 Feuerwehersatzabgabe

a) Grundsatz

Wer keinen Feuerwehrdienst leistet oder nicht mindestens 80 Prozent der für ein Dienstjahr vorgeschriebenen Übungen besucht hat, entrichtet für das betreffende Dienstjahr die gesamte Feuerwehersatzabgabe.

Die Feuerwehersatzabgabe ist vom 1. Januar des Jahres, das dem vollendeten 20. Altersjahr folgt, und bis zum 31. Dezember des Jahres, in welchem das 49. Altersjahr vollendet wird, zu leisten.

b) Befreiung von der Feuerwehersatzabgabe

Von der Feuerwehersatzabgabe befreit ist:

- a) wer während wenigstens 25 Jahren Feuerwehrdienst geleistet hat
- b) der/die Ehegatte/in oder der/die in eingetragener Partnerschaft lebende Partner/in, wenn der/die andere Ehegatte/in oder der/die andere in eingetragener Partnerschaft lebende Partner/in die Feuerwehpflicht erfüllt hat.

Ehemalige Feuerwehrangehörige, die während mindestens 15 Jahren in der Schweiz aktiven Feuerwehrdienst geleistet haben, entrichten die halbe Feuerwehersatzabgabe.

c) Bemessung

Die Feuerwehersatzabgabe beträgt höchstens 15 Prozent der einfachen Steuer vom steuerpflichtigen Einkommen und mindestens CHF 50 und höchstens CHF 700 je Jahr. Diese wird durch den Gemeinderat festgelegt.

Der Gemeinderat kann auf den Bezug der Feuerwehersatzabgabe verzichten, wenn deren Berechnung einen Betrag von weniger als CHF 50 ergäbe.

Art. 5 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Feuerschutzreglement vom 22. September 2009 wird aufgehoben.

Art. 6 Vollzugsbeginn

Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Reglementes.

Vom Gemeinderat erlassen am 26. Oktober 2021.

Gemeinderat Mörschwil

Martina Wäger
Gemeindepräsidentin

Bruno Stieger
Gemeinderatsschreiber

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 5. November 2021 bis 14. Dezember 2021.